

Regierungsbildung im Mehrparteiensystem, JZ 2006, S. 217

Die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag haben weder für die bisherigen Regierungsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen noch für eine Koalition von CDU/CSU und FDP die absolute Mehrheit der Bundestagsmandate erbracht. Die Regierungsbildung war damit vor besondere Schwierigkeiten gestellt.

Demgegenüber war die Regierungsbildung in der Vergangenheit – mit Ausnahme der Wahlen zum 1. Deutschen Bundestag – zumeist bereits durch die Wahlergebnisse deutlich vorgezeichnet. Die Mehrheitsfraktionen einigten sich regelmäßig schon vor der eigentlichen Kanzlerwahl auf einen Kandidaten; die in Art. 63 I GG verankerte Kompetenz des Bundespräsidenten, einen Bundeskanzler vorzuschlagen, erlangte in der Staatspraxis keine eigenständige Bedeutung. Trotzdem wird dem Bundespräsidenten allgemein eine tragende Rolle bei der Regierungsbildung zugeschrieben. So soll ihm bei seinem Vorschlag eine weitgehende Einschätzungsprärogative – lediglich begrenzt durch einen evidenten Ermessensmissbrauch – zustehen.

Die tatsächliche Bedeutungslosigkeit des Vorschlagsrechts nach Art. 63 I GG stellt allerdings keinen Widerspruch von „Verfassungswirklichkeit“ und „Verfassungsrecht“ dar. Vielmehr hat der Bundespräsident sein Vorschlagsrecht nach Art. 63 I GG stets ausgeübt, auch wenn eine aktive Einflussnahme auf die Kandidatenauswahl wegen der zumeist eindeutigen Wahlergebnisse und Koalitionsabsprachen bisher entbehrlich war.

Diese Situation könnte sich allerdings aufgrund der neueren Entwicklung der Parteienlandschaft zu einem Fünf-Parteien-System ändern. Müssen zukünftige Koalitionspartner bei wechselhaften Mehrheiten durch Verhandlungen erst zueinander finden, kommt dem Bundespräsidenten mit seinem Vorschlagsrecht die Funktion zu, den zentrifugalen Kräften der Politik als zentrierende Kraft zu begegnen und ein geordnetes Verfahren bei der Regierungsbildung zu gewährleisten: Was sich nach den Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag nur als Möglichkeit präsidentieller Intervention darstellte, könnte sich in einem Fünf-Parteien-System zukünftig als Notwendigkeit erweisen, um zur Bildung einer stabilen Regierung zu gelangen.